

Bewohnerdokumentation Einsichtsrechte, Auskunfts-, Melde- und Herausgabepflichten

1. Ziel

Gesundheitsdaten gelten von Gesetzes wegen als besonders schützenswert und sind durch das Berufsgeheimnis gemäss Strafgesetzbuch geschützt. Dieses Reglement hält fest, welche Personen oder Institutionen unter welchen Voraussetzungen Informationen aus einer Pflege- bzw. Betreuungsdokumentation erhalten und welche Mitarbeitenden unter welchen Bedingungen berechtigt bzw. verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung der bestehenden Rechtslage, nicht um interne Spezialregelungen.

2. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung St. Martin Muri, welche mit Bewohnerdaten arbeiten.

3. Grundlagen und Hilfsmittel

Externe (u.a.):

- Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 321 (StGB, SR 311.0)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau, §§ 15, 20, 21, 28 (GesG, SAR 301.100)
- Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten des Kantons Aargau, §§ 19 bis 23 (PatV, SAR 333.111)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11)
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen des Kantons Aargau (IDAG, SAR 150.700)
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen des Kantons Aargau (VIDAG, SAR 150.711)
- Formular «Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht» (<https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesundheit/admin/schweigepflichtentbindung/schweigepflichtentbindung.jsp>)

4. Verantwortlichkeiten

4.1 Stiftung St. Martin Muri - und Abteilungsleitung

Die Stiftung St. Martin Muri - bzw. Abteilungsleiter tragen für ihre Bereiche die Oberverantwortung für die Führung der Bewohnerdokumentation und für die Datenschutzmassnahmen, welche zum Schutz der Bewohnerdaten zu treffen sind. Sie legen fest, wer über Anfragen von Drittpersonen für Informationen aus Pflege- bzw. Betreuungsdokumentationen entscheidet.

4.2 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeitenden sind bei ihrer Arbeit mit Pflege- bzw. Betreuungsdokumentationen für den korrekten Umgang mit diesen Bewohnerdaten verantwortlich.

5. Schweigepflicht

Angehörige von Gesundheitsberufen und ihre Hilfspersonen sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Sie dürfen Drittpersonen keine Informationen bekannt geben, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Stiftung St. Martin Muri wahrgenommen haben oder welche ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit anvertraut worden sind. Innerhalb des Pflege- bzw. Betreuungsteams der Stiftung St. Martin Muri ist der Austausch von Informationen, welche dem Patientengeheimnis unterstehen, zulässig, soweit dies für eine fachgerechte Pflege bzw. Betreuung und Aufgabenerfüllung nötig ist.

Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Tod des Bewohners und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Stiftung St. Martin Muri weiter.

Wer Drittpersonen Patienten- bzw. Bewohnergeheimnisse mitteilt, verletzt die Schweigepflicht, sofern keine besondere Berechtigung zur Weitergabe von Informationen vorliegt. Deshalb braucht es für eine Datenbekanntgabe an Dritte eine Einwilligung der Bewohnerin bzw. des Bewohners, oder die Entbindung durch das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau oder eine explizite gesetzliche Grundlage, die zur Bekanntgabe von Daten ermächtigt oder verpflichtet.

Wenn die Einwilligung, die Entbindung, eine gesetzliche Grundlage oder eine Notstandssituation vorliegt, dürfen nur die Informationen bekannt gegeben werden, die für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Person bzw. Behörde oder Organisation notwendig sind (Verhältnismässigkeitsprinzip).

6. Einsichtsrecht der Bewohnerin bzw. des Bewohners

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat jederzeit und ohne Angabe eines Grundes das Recht, vollumfänglich Einsicht in die Bewohnerdokumentation zu nehmen bzw. Kopien davon zu verlangen.

Ist eine Person urteilsunfähig, hat ihr gesetzlicher Vertreter das Recht, Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation zu nehmen oder Kopien zu verlangen. Bestehen Zweifel an der Vertretungsbefugnis, ist die zuständige Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.

7. Datenbekanntgabe aufgrund der Einwilligung der Bewohnerin bzw. des Bewohners

Auskünfte an Dritte (z.B. Bezugspersonen inkl. Angehörige des Bewohners, bevollmächtigte Vertreter wie Anwälte, Angehörige von Gesundheitsberufen ausserhalb der Stiftung St. Martin Muri, Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung oder Unfallversicherung, Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung und andere Privatversicherungen sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger) dürfen nur mit Einwilligung der Bewohnerin bzw. des Bewohners erteilt werden.

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann das Behandlungsteam von der Schweigepflicht entbinden, sofern sie bzw. er *urteilsfähig* ist. Bewohnerinnen und Bewohner können die Einwilligung schriftlich oder mündlich abgeben oder sogar stillschweigend durch ihre Handlungen ausdrücken (z.B. Gespräch in Anwesenheit einer Drittperson). Aus Beweisgründen sollte aber – wenn immer möglich – eine *schriftliche Entbindungserklärung* verlangt oder zumindest die ausdrückliche mündliche Entbindung in der Pflegedokumentation klar dokumentiert werden. Eine korrekte Entbindungserklärung enthält folgende Punkte:

- Personen, die von der Schweigepflicht entbunden werden
- Person oder Institution, an die die Bewohnergeheimnisse weitergegeben werden dürfen
- Ereignis oder Pflegezeitraum, wofür eine Entbindung erteilt wird
- Umfang der Entbindung bzw. Grenze der Auskunft (die Entbindung kann z.B. nur für eine bestimmte Frage im Rahmen einer Betreuung oder einen bestimmten Zeitraum gelten)
- aktuelles Datum und Unterschrift der Bewohnerin bzw. des Bewohners.

Bei Verstorbenen geht das Recht zur Entbindung nicht auf die Angehörigen oder die Erben über, sondern muss durch das Departement Gesundheit und Soziales erfolgen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann das Behandlungsteam aber auch über den Tod hinaus von der Schweigepflicht entbinden.

8. Entbindung durch das Departement Gesundheit und Soziales

Kann keine Einwilligung der Bewohnerin bzw. des Bewohners eingeholt werden, erscheint die Weitergabe von Patientengeheimnissen aber trotzdem sinnvoll und gerechtfertigt, kann die zuständige Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Stiftung St. Martin Muri ein Gesuch an das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau stellen, um von der Schweigepflicht entbunden zu werden. Für eine Entbindung von der Schweigepflicht durch das Departement Gesundheit und Soziales ist das Formular «Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht» (<https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesundheit/admin/schweigepflichtentbindung/schweigepflichtentbindung.jsp>) zu benutzen.

9. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Entbindungsbestimmungen

Es gibt besondere Gesetzesbestimmungen, welche festlegen, dass Bewohnergeheimnisse trotz Schweigepflicht an bestimmte Behörden weitergegeben werden müssen oder dürfen (Meldepflichten bzw. Melderechte), auch wenn dies der Bewohner möglicherweise oder gar explizit nicht will. In diesen Fällen braucht es keine Entbindung – weder vom Bewohner noch vom Departement Gesundheit und Soziales (siehe Ausnahme unter Ziffer 9.1.2).

9.1 Meldepflichten

Bei einer Meldepflicht muss die Meldung erfolgen

9.1.1. An die Polizei

- bei aussergewöhnlichen Todesfällen (§ 20 GesG)
- bei vorsätzlicher Verbreitung gefährlicher übertragbarer menschlicher Krankheiten (§ 20 GesG)

9.1.2. An die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Ausnahme einer Meldepflicht von Personen unter dem Berufsgeheimnis, bei der vorgängig die Einwilligung des Bewohners respektive Entbindung vom Departement Gesundheit und Soziales eingeholt werden muss:

- wer in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfährt, die hilfsbedürftig erscheint und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen der Tätigkeit nicht Abhilfe geschafft werden kann (Art. 443 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210)

9.1.3. An den Veterinärdienst

- bei erheblichen Verletzungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund (Art. 78 Tierschutzverordnung, TSchV, SR 455.1)

9.2 Melderechte

Bei einem Melderecht kann eine Meldung erfolgen

9.2.1. An die Polizei

- um Wahrnehmungen zu melden, die schliessen lassen auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, z.B. schwere Körperverletzung, versuchte Tötung (§ 21 GesG)
- um den Ermittlungsbehörden bei der Identifikation von Leichen behilflich zu sein (§ 20 GesG/AG)

9.2.2. An die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- bei ernsthafter Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Art. 453 ZGB)

- wenn sich niemand von ausserhalb der Stiftung St. Martin Muri um die betroffene Person kümmert (Art. 386 ZGB)

9.2.3. An das Strassenverkehrsamt

- wenn Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen infolge einer körperlichen oder psychischen Krankheit, eines Gebrechens oder einer Sucht (Art. 15d Abs. 1 lit. e und 3 Strassenverkehrsgesetz, SVG, SR 741.01).

9.3 Auskunftserteilung an Sozialversicherungen

Alle Sozialversicherungen des Bundes (KVG, UVG; MVG, IVG) enthalten Bestimmungen, welche die Leistungserbringer berechtigen und verpflichten, der Sozialversicherung die Informationen zukommen zu lassen, die diese benötigt, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören Informationen:

- um Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren
- um ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen
- um Statistiken zu führen

In der Regel genügt dafür die detaillierte Rechnung. Zusätzliche Informationen für die Beurteilung der Leistungspflicht sind nur auf Anfrage der Krankenkasse zu erteilen. Die Stiftung St. Martin Muri ist in begründeten Fällen berechtigt und auf Verlangen der Bewohnerin bzw. des Bewohners verpflichtet, diese nur dem Vertrauensarzt bekannt zu geben.

10. Auskunftserteilung in einer Notstandssituation

Das Berufsgeheimnis darf verletzt werden, wenn es darum geht, «ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten». Ein Notstand in diesem Sinn kann nur vorliegen, wenn die Zeit nicht mehr reicht, entweder die Einwilligung des Bewohners einzuholen oder das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zu kontaktieren, um eine Entbindung vom Berufsgeheimnis zu beantragen. In der Praxis ist dies ein sehr seltener Fall.

11. Praktische Hinweise zur Weitergabe von Bewohnerdokumentation

11.1 Überprüfen der Voraussetzungen

Zunächst ist die *Identität* der anfragenden Person zu überprüfen. Insbesondere bei telefonischen Anfragen muss mit Fragen oder Überprüfung der Telefonnummer abgeklärt werden, ob die anrufende Person diejenige ist, als die sie sich ausgibt. Ausser in dringenden oder in klaren Fällen soll daher eine schriftliche Anfrage verlangt werden.

Anschliessend ist zu überprüfen, ob die *Voraussetzungen* für eine Datenweitergabe an diese Person erfüllt sind (Entbindung durch Bewohner bzw. Departement Gesundheit und Soziales oder gesetzliche Grundlage) und in welchem *Umfang* eine Datenweitergabe erfolgen darf.

11.2 Weitergabe der Bewohnerdaten

Die Datenweitergabe kann in Form einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft, durch den Versand von Kopien aus der Pflege- bzw. Betreuungsdokumentation oder durch das Gewähren von Einsicht in die Pflege- bzw. Betreuungsdokumentation geschehen. Entscheidend ist dabei, dass nicht mehr Informationen als zulässig weitergegeben werden. Gegebenenfalls sind in den Kopien bestimmte Stellen abzudecken. Dies ist insbesondere notwendig, wenn die Interessen Dritter geschützt werden müssen (z.B. vertrauliche Aussagen von Angehörigen).

a) Auskünfte

Auskünfte auf schriftliche Anfragen von Drittpersonen sollen in der Regel schriftlich, auf dem Postweg, erteilt werden. Die Verwendung eines Faxgerätes ist nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zulässig.

Die Verwendung von E-Mail nach extern ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig, wenn Personendaten verschickt und nicht besondere technische Verschlüsselungsmassnahmen verwendet werden.

Mündliche bzw. telefonische Auskünfte sind in besonderen Fällen und inhaltlich auf das Notwendigste beschränkt zulässig (zeitliche Dringlichkeit, telefonische Anfragen von Angehörigen betreffend aktuellen Gesundheitszustand).

b) Versand von Kopien aus der Bewohnerdokumentation

Die Original-Dokumentation bleibt in der Stiftung St. Martin Muri. Es werden nur Kopien der Bewohnerdokumentation bzw. Papierausdrucke von elektronischen Daten herausgegeben.

c) Persönliche Einsichtnahme durch Bewohner oder Dritte

Um sicherzustellen, dass die Original-Dokumentation nicht verändert wird, muss eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Stiftung St. Martin Muri bei der Einsichtnahme anwesend sein. Auf Wunsch und nach vorheriger Anmeldung hat eine fachkundige Person die Unterlagen zu erläutern.

11.3 Dokumentation der Weitergabe

Auskünfte, die Herausgabe von Kopien bzw. die persönliche Einsichtnahme werden in der Pflege- bzw. Betreuungsdokumentation dokumentiert (was, wann, an wen, gestützt worauf).

11.4 Mitteilung der Datenweitergabe an die Bewohnerin bzw. den Bewohner

Um Transparenz herstellen, soll Bewohner bei schriftlicher Datenweitergabe an Dritte eine Informationskopie zugestellt werden. Dies erübrigt sich, wenn der Bewohner bereits informiert ist, weil die Datenweitergabe gerade in seinem Auftrag oder mit seiner schriftlichen Einwilligung erfolgt.

11.5 Kosten

Für Kopien aus Pflege- bzw. Betreuungsdokumentationen oder einen Termin für die persönliche Einsicht in die Pflege- bzw. Betreuungsdokumentationen dürfen grundsätzlich keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

5630 Muri

Die Geschäftsleitung